

GEMEINSAMER BERICHT ÜBER DIE AUSGLIEDERUNG EINES TEILBETRIEBS

von der

AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen mit Sitz in Gevelsberg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRB 5575

- nachfolgend „**AVU AG**“ -

auf die

AVU Netz GmbH mit Sitz in Gevelsberg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRB 7556

- nachfolgend „**AVU Netz GmbH**“ -

Der Vorstand der AVU AG und die Geschäftsführung der AVU Netz GmbH werden einen Vertrag über die Ausgliederung des Teilbetriebs „AVU Netze“ von der AVU AG auf die AVU Netz GmbH abschließen. Es ist vorgesehen, dass der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (nachfolgend „**Ausgliederungsvertrag**“) am 10. Dezember 2010 abgeschlossen wird und dass die Hauptversammlung der AVU AG und die Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH am selben Tag über die Zustimmung zu diesem Ausgliederungsvertrag beschließen. Die Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH soll als Universalversammlung unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristenfordernisse abgehalten werden, da alleinige Gesellschafterin der AVU Netz GmbH die AVU AG ist.

Eine Prüfung im Sinne der §§ 9 bis 12 UmwG findet bei der Ausgliederung nach der gesetzlichen Bestimmung des § 125 Satz 2 UmwG nicht statt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der AVU AG und des Gesellschafters der AVU Netz GmbH und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der AVU AG und die Geschäftsführung der AVU Netz GmbH den folgenden

Ausgliederungsbericht

nach § 127 UmwG:

1. Die AVU AG ist ein Versorgungsunternehmen mit Sitz in Gevelsberg. Ihr Unternehmensgegenstand ist u.a. der Vertrieb von Strom, Gas und Wasser. Gleichzeitig ist sie Eigentümerin von Strom-, Gas- und Wassernetzen, Grundstücken, Gebäuden und Anlagen. Diese Netze und Anlagen hatte die AVU AG im Zuge der rechtlichen Entflechtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die AVU Netz GmbH, verpachtet, bis auf Anlagen, die an die Stadtwerke Witten (Ortsnetz Herbede) verpachtet sind. Das für den Netzbetrieb erforderliche Personal wurde bei der rechtlichen Entflechtung nicht auf die AVU Netz GmbH übertragen. Die AVU AG hat die technische Betriebsführung und wesentliche Teile der kaufmännischen Betriebsführung mit eigenem Personal für die AVU Netz GmbH mittels eines Dienstleistungsvertrages übernommen. Die Arbeitsgebiete der AVU Netz GmbH decken oder ergänzen sich somit im Wesentlichen mit den Gebieten, in denen die AVU AG selbst oder durch Tochtergesellschaften tätig ist. Schwerpunkt der Tätigkeit der AVU Netz GmbH ist der Netzbetrieb, während dieser Teilbetrieb bei der AVU AG nur untergeordnete Funktion hat. Gemeinsames Ziel der beiden Gesellschaften ist es nun, die Aktivitäten zu bündeln und die AVU Netz GmbH als leistungsfähigen, regionalen, umfassenden Netzbetreiber zu entwickeln. Neben dem Netzbetrieb ist es das Ziel der AVU Netz GmbH, auch die Eigentümerstellung für das Netz zu erhalten.
2. Die durch die vorgeschlagene Ausgliederung beabsichtigte Gründung einer sog. „großen“ Netzgesellschaft ist als Reaktion auf die Entwicklung der regulatorischen Vorgaben für Verteilnetzbetreiber durch die europäischen und nationalen Regulierungsbehörden notwendig.

Es besteht ein dringendes Erfordernis auf die geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die angekündigte Behandlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Personalzusatzkosten für die zweite Anreizregulierungsperiode, die im Stromnetz von 2014 bis 2018 und im Gasnetz von 2013 bis 2017 laufen wird. Die sog. Photojahre, d. h. die Jahre, die einer Kostenprüfung durch die Regulierungsbehörden (Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörde NRW) zugrunde liegen, sind für Strom das Geschäftsjahr 2011 und für Gas das Geschäftsjahr 2010. Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Personalzusatzkosten werden in der Höhe eingestellt, wie sie anfallen. Wesentlicher Unterschied zu den sonstigen Personalkosten ist, dass die dauerhaft nicht beeinflussbaren Personalzusatzkosten bei der Ermittlung der Effizienz keine Berücksichtigung finden, d. h. wenn zwei Netzbetreiber ansonsten komplett identisch sind, also insgesamt die gleichen Kosten haben, ist derjenige Netzbetreiber nach der Anreizregulierungsverordnung effizienter, der mehr Kosten in dem Block der dauerhaft nicht beeinflussbaren Personalzusatzkosten untergebracht hat und somit den Anteil der sonstigen Personalkosten reduziert hat. In der ersten Anreizregulierungsperiode hat die Bundesnetzagentur auch die Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt, die über Dienstleistungsverträge mit dem Mutterunternehmen in die Netzgesellschaft verrechnet wurden. Dieses allerdings nur unter der Zusicherung, die betreffenden Mitarbeiter bis zu Beginn der zweiten Anreizregulierungsperiode in die Netzgesellschaft zu überführen. Allein in der Stromsparte können durch die Übertragung der Mitarbeiter auf die AVU Netz GmbH über die 5 Jahre der zweiten Anreizregulierungsperiode bis zu EUR 12,3 Mio. in Abhängigkeit vom erzielten Effizienzwert gesichert werden. Darüber hinaus sind die kalkulatorischen Kosten zu nennen, bei denen sich in diesem Modell wesentliche Vorteile ergeben. Das zu verzinsende kalkulatorische Eigenkapital resultiert aus einer Bewertung des Sachanlagevermögens nach Strom- bzw. Gasnetzengeltverordnung korrigiert um die weiteren Positionen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz der Strom- bzw. Gasverteilung. Durch die Übertragung des Sachanlagevermögens ergibt sich eine regulatorisch optimierte Bilanzstruktur, die zur Sicherung von EUR 12,1 Mio. in der Stromverteilung und EUR 3 Mio. in der Gasverteilung über die 5 Jahre der zweiten Anreizregulierungsperiode führt.

3. Die Ausgliederung soll in der Weise vollzogen werden, dass die AVU AG den Teilbetrieb „AVU Netze“ mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die AVU Netz GmbH unter Fortbestand der AVU AG überträgt. Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung von im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu zu schaffenden Geschäftsanteilen an der AVU Netz GmbH. Die Übertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31.12.2010, 23.55 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungstichtag**“), und auf der Grundlage der Teilbilanz der AVU AG zum 31.12.2010, 23.55 Uhr, als Ausgliederungsbilanz und Schlussbilanz. Der Vorstand der AVU AG und die Geschäftsführung der AVU Netz GmbH haben sich bewusst für diese Form der Übertragung der zum Teilbetrieb „AVU Netze“ gehörenden Vermögensgegenstände entschieden, da sie den Vorteil der Flexibilität (Grundsatz der Spaltungsfreiheit) mit dem Vorzug der Effizienz (vereinfachte Übertragung auch umfangreicher Sachgesamtheiten im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge) verbindet, so dass sie sehr gut zur Umstrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe geeignet ist:

Die zivilrechtliche Sonderstellung der Ausgliederung ergibt sich zum einen daraus, dass das ausgliedernde Unternehmen grundsätzlich frei bestimmen kann, welche Vermögensgegenstände übertragen werden sollen („Grundsatz der Spaltungsfreiheit“). Dadurch ist es möglich, sowohl ganze Betriebe als auch einzelne bzw. zu einem Teilbetrieb gehörende Vermögensgegenstände (wie in dem vorliegenden Fall) nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu übertragen. Zum anderen gehen die übertragenen Vermögensgegenstände als Gesamtheit, d.h. ohne die Durchführung einzelner Übertragungsakte, auf die aufnehmende Gesellschaft über („partielle Gesamtrechtsnachfolge“). Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung z.B. im Vergleich zur Einbringung (Sacheinlage gegen Gewährung von Anteilen), da die mühsame und komplizierte Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes nach der jeweils anwendbaren sachenrechtlichen Bestimmung entfällt. Bei Grundstücken beispielsweise bedarf es weder der notariell zu beurkundenden Auflassung (Einigung über den Eigentumsübergang) noch eines langwierigen Grundbuchverfahrens. Denn mit Wirksamwerden der

Ausgliederung erwirbt die aufnehmende Gesellschaft ohne weitere Rechtsakte das Eigentum an den im Ausgliederungsvertrag bezeichneten Grundstücken und das Grundbuch ist lediglich zu berichtigen. Zudem würden bei einer Einzelübertragung auch die zu übertragenden Vertragsverhältnisse nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner übergehen. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung eines wesentlichen Vertrages könnte dieser nicht auf die AVU Netz GmbH übertragen werden.

Darüber hinaus ermöglicht die gewählte Form der partiellen Gesamtrechtsnachfolge eine stärkere Einbindung und Beteiligung der Aktionäre der AVU AG durch die Einholung der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

Der Vorstand hat in diesem Zusammenhang weitere Alternativen erwogen und geprüft, die allerdings nicht die gleiche Effektivität auswiesen und daher verworfen worden sind.

Erwogen wurden andere Strukturmaßnahmen des Umwandlungsrechts, wie z.B. Abspaltung. Gegenüber dieser unterscheidet sich die Ausgliederung insbesondere dadurch, dass kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtsstellung der Aktionäre der AVU AG als der übertragenden Gesellschaft erfolgt. Denn während die Abspaltung immer mit einem Anteilstausch auf der Ebene der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft verbunden ist, führt die Ausgliederung nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der übertragenden Gesellschaft. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich nur für das Vermögen der übertragenden Gesellschaft, dessen Zusammensetzung, nicht aber dessen Umfang sich ändert, indem an die Stelle der auszugliedernden Vermögensgegenstände eine wertäquivalente Beteiligung an der aufnehmenden Gesellschaft tritt.

Bei Belassung des gegenwärtigen Zustandes bzw. ohne die geplante Ausgliederung könnten die oben genannten Ziele nicht erreicht werden. Dieses würde mittel- bis langfristig zu verringerten Wachstums- und Wertzuwachsmöglichkeiten und ggf. zu Ertragseinbußen führen.

Durch die Ausgliederung kann eine „große“ Netzgesellschaft geschaffen werden und hierdurch die zusätzlichen Ertragsmöglichkeiten während der zweiten Anreizregulierungsperiode zu sichern.

4. Der Ausgliederungsvertrag enthält folgende Bestimmungen, die wie folgt im Einzelnen erläutert werden:
 - a. Bei den übertragenen Vermögensgegenständen handelt es sich nach § 3 des Ausgliederungsvertrages und den dort in Bezug genommenen Anlagen um alle dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zum Ausgliederungsstichtag zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich sämtlicher immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, der Verträge mit Mitarbeitern, sonstiger Vertragsverhältnisse und Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist und soweit sie dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zuzuordnen sind, unabhängig davon, wo sich diese befinden und einschließlich derjenigen Wirtschaftsgüter, auf welche die AVU AG einen Anspruch hat. Zu den im Zuge der Ausgliederung übertragenen Vermögensgegenständen zählen mithin insbesondere die folgenden, wobei deren nähere Darstellung in den zu dem Ausgliederungsvertrag zugehörigen Anlagen erfolgt:
 - i. Sämtliche in der Anlage 3.2.1 aufgelisteten Gegenstände des Anlagevermögens;
 - ii. Sämtliche Gegenstände des Vorratsvermögens, die sich am Ausgliederungsstichtag in dem Warenlager unter der Adresse An der Drehbank 52 in 58285 Gevelsberg und auf dem Betriebsgelände Oststraße 15 – 19 in 58285 Gevelsberg befinden;
 - iii. die in der Anlage 3.2.3 näher bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen;

- iv. alle Pensionsverbindlichkeiten und Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung für die bereits in den Ruhestand getretenen und in der Anlage 3.2.4a abschließend aufgeführten ehemaligen Mitarbeiter der AVU AG und alle etwaigen gegen die AVU AG bestehenden Rechtsansprüche der in Anlage 3.2.4b abschließend aufgeführten ehemaligen Mitarbeiter der AVU AG;
 - v. die in Anlage 3.2.5 näher bezeichneten Verträge, Vertragsangebote, Prozessrechtsverhältnisse, Konzessionen und sonstigen Rechtsstellungen, jeweils mit allen Verpflichtungen, Ansprüchen und Rechten;
 - vi. die in der Anlage 3.2.6 aufgeführten Forderungen;
 - vii. alle ausschließlich auf den Teilbetrieb „AVU Netze“ und die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrages übertragenen Vermögensgegenstände bezogenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und vergleichbaren Rechtspositionen;
 - viii. die in den Anlagen 3.2.8a, 3.2.8b und 3.2.8c näher bezeichneten Grundstücke, Grunddienstbarkeiten, insbesondere in Form der zugunsten der AVU AG bestellten Eigentümergrundsschulden, und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, insbesondere in Form von Leitungs- und Wegerechten, einschließlich aller Ansprüche auf die Einräumung solcher Rechte oder Rechtspositionen;
 - ix. das Eigentum der AVU AG an allen in Ausübung einer Dienstbarkeit oder eines schuldrechtlichen Nutzungsrechts errichteten Gebäuden und sonstigen Anlagen auf fremden Grundstücken, soweit sie dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zuzuordnen sind; mit dem Grundbesitz werden auch sämtliche dem Grundbesitz zuzurechnenden Verträge und Rechtsstellungen übertragen.
- b. Unter § 4 enthält der Ausgliederungsvertrag Regelungen im Hinblick auf Grundstücke und dingliche Rechte sowie Gestattungen, mit denen sicher gestellt wird, dass sämtliche Bestandteile des Grundbesitzes auf die AVU Netz GmbH übertragen werden, die dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zuzu-

ordnen sind, unabhängig davon, ob sie in den Anlagen ausdrücklich aufgeführt oder versehentlich nicht dort enthalten sind. Ferner sind hier Regelungen zur Teilung oder gemeinsamen Nutzung von Grundbesitz, der nur teilweise dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zuzuordnen ist, vorgesehen. Für Grundbesitz, der auf die AVU AG aufgelassen, aber noch nicht umgeschrieben, oder von der AVU AG erworben, aber noch nicht aufgelassen ist, oder für die die AVU AG aus anderen Rechtsgründen Ansprüche auf die Übertragung hat, gehen auf die AVU Netz GmbH die Ansprüche auf Eigentumsübertragung aus der Auflassung sowie aus den Auflassungsvormerkungen und die Ansprüche auf Eigentumsverschaffung sowie sämtliche übrigen Ansprüche aus den entsprechenden Verträgen und aus den Auflassungsvormerkungen über.

- c. Nach § 5 räumt die AVU AG der AVU Netz GmbH am Ausgliederungstichtag den Besitz an den übertragenen körperlichen Gegenständen ein bzw. tritt dieser ihren Herausgabeanspruch gegen Dritte ab und überträgt der AVU Netz GmbH sämtliche dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zuzuordnenden Geschäftsunterlagen. Die AVU AG hat nach dem Ausgliederungstichtag ein Einsichtsrecht in übergebene Akten und Unterlagen, soweit sie hieran ein berechtigtes Interesse hat (z. B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungszwecke).
- d. Nach § 6 erstreckt sich die Übertragungsverpflichtung auch auf das Surrogat der von der AVU AG bis zum Ausgliederungstichtag im regelmäßigen Geschäftsgang veräußerten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach den Bestimmungen des Ausgliederungsvertrages zu übertragen sind. Entsprechend werden auch die bis zum Ausgliederungstichtag von der AVU AG im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Gegenstände übertragen, soweit diese dem Teilbetrieb „AVU Netze“ wirtschaftlich zuzuordnen sind. Ferner wird geregelt, dass die AVU AG Vermögensgegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge rechtsgeschäftlich übertragen wird, soweit einzelne der ausgliedernden Gegenstände, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstigen Rechtsverhältnisse nicht im Wege der Ausgliederung auf die AVU Netz GmbH ü-

bertragen werden können oder aus anderen Gründen nicht übergehen. Wenn eine Übertragung einzelner Gegenstände, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstigen Rechtsverhältnisse auf die AVU Netz GmbH endgültig nicht möglich sein sollte, werden sich die AVU AG und die AVU Netz GmbH im Innenverhältnis so, als wäre die Übertragung wirksam erfolgt.

- e. Als Gegenleistung für die Übertragung des Teilbetriebs „AVU Netze“ nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrages erhält die AVU AG einen neuen im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteil an der AVU Netz GmbH im Nennbetrag von EUR 9.900.000,00, der ab dem Ausgliederungstichtag gewinnbezugsberechtigt ist. Die Übertragung des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt unter Fortführung der bei der AVU AG angesetzten Buchwerte. Die AVU Netz GmbH übernimmt die gesamtschuldnerische Mithaftung für die vor dem Ausgliederungstichtag von der AVU AG im eigenen Namen in wirtschaftlichem Bezug auf den Teilbetrieb „AVU Netze“ eingegangenen Verbindlichkeiten.
 - f. Es werden keine besonderen Rechte i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt, und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen. Ebenso werden keine besonderen Vorteile i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften oder andere in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannte Personen gewährt.
5. Für die Arbeitnehmer der AVU AG und der AVU Netz GmbH ergeben sich durch die Ausgliederung folgende Konsequenzen:
- a. Die AVU AG hat per 30. September 2010 471 Arbeitnehmer und 19 Auszubildende. Bei der AVU AG besteht ein Betrieb, für den ein Betriebsrat und ein Wirtschaftsausschuss gebildet sind. Ein Gesamtbetriebsrat besteht nicht. Die AVU AG ist Mitglied im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen e.V. („AGWE“)

Hannover, der mit ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft Tarifverträge abgeschlossen hat. Die AVU Netz GmbH hat per 30. September 2010 zwei Arbeitnehmer. Zur Arbeitnehmervertretung siehe unten lit. e) Die übernehmende Gesellschaft ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband. Ein Konzernbetriebsrat besteht nicht.

- b. Die Parteien beabsichtigen mit Wirkung zum 1. Januar 2011 den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages bezogen auf den Teilbetrieb „AVU Netze“ und unter Einsatz der dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zuzuordnenden und in der Anlage 11.4 zum Ausgliederungsvertrag namentlich benannten Arbeitnehmer einschließlich der technischen Auszubildenden zur Besorgung der Geschäfte der AVU AG durch die AVU Netz GmbH. Der mit dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar 2011 einhergehende Übergang der betrieblichen Leitungsmacht von der AVU AG auf die AVU Netz GmbH führt zu einem Übergang des Teilbetriebs „AVU Netze“ im Sinne des § 613a BGB. Infolge dieses geplanten Betriebsteilübergangs zum 1. Januar 2011 bleibt die Ausgliederung für die Arbeitnehmer und Auszubildenden sowohl der AVU AG als auch der AVU Netz GmbH sowie für den bei der AVU AG bestehenden Betriebsrat ohne Folgen.
- c. Soweit der vorgenannte Geschäftsbesorgungsvertrag – wider Erwarten – nicht zustande kommen sollte, gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der dem Teilbetrieb „AVU Netze“ zuzuordnenden und in der Anlage 11.4 zum Ausgliederungsvertrag namentlich benannten Arbeitnehmer einschließlich der technischen Auszubildenden gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die AVU Netz GmbH über, sofern die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse am Ausgliederungstichtag noch mit der übertragenden Gesellschaft bestehen, so dass die AVU Netz GmbH in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden unter Fortgeltung der bestehenden Bedingungen und Wahrung des sozialen Besitzstandes eintritt.

- d. Die AVU AG, die AVU Netz GmbH und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft beabsichtigen im Herbst 2010 den Abschluss eines Tarifvertrags hinsichtlich der Überleitung der Arbeitsverhältnisse der von der Ausgliederung des Teilbetriebs „AVU Netze“ betroffenen Arbeitnehmer und Auszubildenden mit dem Ziel, die mit der Ausgliederung verbundenen Veränderungen der arbeitsrechtlichen Situation für die betroffenen Arbeitnehmer und Auszubildenden auf ein Minimum zu reduzieren und zu gewährleisten, dass die arbeitsrechtliche Position der Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht verschlechtert wird.
- e. Die AVU AG, die AVU Netz GmbH und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft haben unter dem 30. Oktober 2007 einen Tarifvertrag über die betriebsverfassungsrechtliche Organisation zum Zwecke der Schaffung einer einheitlichen betriebsverfassungsrechtlichen Vertretung der Beschäftigten der AVU AG und der AVU Netz GmbH geschlossen, um die rechtlichen und personellen Mittel der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu einem (Wahl-)betrieb zusammenzufassen mit der Folge, dass der Betriebsrat der AVU AG für die Betriebe beider Gesellschaften zuständig sein wird. Der bei der AVU AG gewählte Betriebsrat verbleibt auf dieser Grundlage auch nach dem Betriebsteilübergang unverändert im Amt und wird sowohl für die Arbeitnehmer der AVU AG als auch die Arbeitnehmer der AVU Netz GmbH zuständig sein. Die im Zeitpunkt des Betriebsteilübergangs bei der AVU AG geltenden Betriebsvereinbarungen gelten auch nach dem Betriebsteilübergang sowohl für die Arbeitnehmer der AVU AG als auch für die Arbeitnehmer der AVU Netz GmbH unverändert kollektivrechtlich fort.
- f. Infolge der Ausgliederung kommt es zu Veränderungen der betrieblichen Strukturen und der betrieblichen Organisationen bei der AVU AG i.S.e. Betriebsänderung gemäß § 111 BetrVG. Verhandlungen mit dem Betriebsrat der AVU AG über das Zustandekommen eines Interessenausgleichs und Sozialplans sind geplant und gegenwärtig in Vorbereitung.

- g. Der bei der AVU AG bestehende Wirtschaftsausschuss bleibt unverändert bestehen.
 - h. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Kündigungsschutz der übergangenden Arbeitnehmer der AVU AG. Kündigungen wegen des Betriebsteilübergangs sind gesetzlich ausgeschlossen.
 - i. Nach Maßgabe von § 613a Abs. 6 BGB steht den vom Betriebsteilübergang betroffenen Arbeitnehmern und Auszubildenden ein Recht zum Widerspruch gegen den gesetzlich angeordneten Arbeitgeberwechsel zu. Abweichend von der gesetzlich geregelten Dauer der Widerspruchsfrist werden die Parteien den betroffenen Arbeitnehmern und Auszubildenden eine zweimonatige Widerspruchsfrist einräumen.
 - j. Für die verbleibenden Arbeitnehmer und Auszubildenden der AVU AG und den vorhandenen Arbeitnehmer bei der AVU Netz GmbH bleibt die Ausgliederung ohne Folgen. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bei der AVU AG.
6. Hinsichtlich des Gläubigerschutzes und Innenausgleichs bestimmt § 12 des Ausgliederungsvertrages, dass wenn und soweit die AVU AG oder die AVU Netz GmbH auf Grund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags der jeweils anderen Gesellschaft zugeordnet sind, so hat die jeweils andere Partei die in Anspruch genommene Partei auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.
7. Die Parteien bewilligen und beantragen in dem Ausgliederungsvertrag die Berichtigung der Grundbücher nach Übergang des Grundbesitzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach Wirksamkeit der Ausgliederung.

8. Der Ausgliederungsvertrag enthält in § 14.3 einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass dieser nur wirksam wird, wenn ihm die Hauptversammlung der AVU AG und die Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH durch Ausgliederungsbeschluss nach §§ 13 Abs. 1, 50, 65 UmwG zustimmen.
9. Der Ausgliederungsvertrag steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Verschmelzung der GWV auf die AVU AG. Die AVU AG kann auf die vorgenannte Bedingung verzichten.
10. In § 14.5 wird bestimmt, dass die mit der Beurkundung des Ausgliederungsvertrages anfallenden Kosten einschließlich der Kosten der Beurkundung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse sowie der Anmeldungen zum Handelsregister sowie die bei seiner Durchführung anfallenden Kosten und Steuern (insbesondere Grunderwerbsteuer) die AVU Netz GmbH trägt.

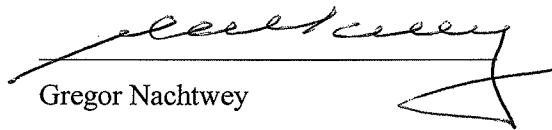
Gevelsberg, den 07.10.2010

Für und im Namen der AVU AG:



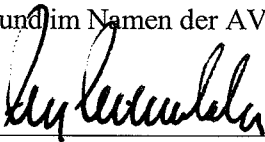
Dr. Claus Bongers, Vorstand

Für und im Namen der AVU Netz GmbH:



Gregor Nachtwey

Für und im Namen der AVU AG:



Dieter ten Eikelder, Vorstand